

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 988 - 989

Ist die Beibringung eines Inventars die nothwendige
Bedingung für eine Klage auf

Vermögensauseinandersetzung zwischen
geschiedenen Eheleuten?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß dieser Begriff ausgeschlossen ist bei einer bloß zur Abwehr von Angriffen unternommenen Thätlichkeit. Der § 750 a. a. D. unterscheidet für wechselseitige Vergehen der Eheleute zwischen überlegtem Vorsatz, Leichtsinne, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenschaft, und es kann dahingestellt bleiben, inwiefern hierdurch der Begriff des Vorsatzes bei Anwendung des § 699 a. a. D. beeinflusst wird; allein so viel ist doch gewiß, daß eine Thätlichkeit im Sinne des § 699 a. a. D. nothwendig eine Imputabilität, eine Zurechnung der Handlungen voraussetzt. Diese fehlt aber und eine Handlung ist nicht gewollt, welche in dem Zustande des physischen oder psychischen Zwanges vorgenommen ist (I. 3 §§ 7 ff. a. a. D.). Nun stellt der Berufungsrichter auf Grund einer Reihe thatsächlicher Vorgänge fest, daß der Kläger die Beklagte, wie sie behauptet, in der That seinerseits angegriffen hat, als sie das gerade in der Hand haltende Messer nach ihm bewegte, und daß letzteres zur Abwehr des Angriffs seitens des Ehemannes, des Klägers geschehen ist. Der Berufungsrichter verneint daher aus thatsächlichen Gründen die Absicht und den Willen der Beklagten, selbständige Handlungen im Sinne des § 699 a. a. D. vorzunehmen; also Thätlichkeiten zu verüben, um Leben oder Gesundheit ihres Ehemannes in Gefahr zu setzen.

Hiernach war die Revision — als unbegründet — zurückzuweisen.

Nr. 84.

Ist die Beibringung eines Inventars die nothwendige Bedingung für eine Klage auf Vermögensauseinandersetzung zwischen geschiedenen Eheleuten?

N. L. R. II. 1 § 811. C. P. D. §§ 313 ff.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 19. April 1886 in Sachen der Frau B., Klägerin, wider ihren früheren Ehemann, Beklagten. IV. 432/85.)

Auf die Revision der Klägerin ist das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Königsberg aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien sind rechtskräftig geschiedene Eheleute, und die Klägerin verfolgt in dem gegenwärtigen Prozesse ihr Recht auf Vermögensauseinandersetzung gegen den für den schuldigen Theil erklärten Beklagten. Da unter den Parteien Gütergemeinschaft bestanden hat, so verlangt die Klägerin nach N. L. R. II. 1 § 811 Absonderung der Güter mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß das gegenwärtig vorhandene, bisher gütergemeinschaftlich gewesene Vermögen der Parteien, namentlich das Grundstück Wilkowen Nr. 6 mit allem Zubehör der Klägerin allein zusteht, daß der Beklagte berechtigt ist, mit seinen Kleidern und Wäsche einen Koffer und zwei Tischtücher zurückzunehmen, und daß er schuldig ist, darin zu willigen, daß die Klägerin als Alleineigenthümerin des genannten Grundstücks eingetragen wird.

Der Beklagte hat dagegen beantragt:

die Klägerin abzuweisen und dieselbe — auf die erhobene Widerklage — zu verurtheilen, gegen Abtretung des vorstehend bezeichneten Grundstückes ihm den Betrag von 14 632 M. 50 Pf. auszusahlen.

Der erste Richter hat — unter Abweisung der Widerklage — nach dem Klageantrage erkannt; während der Berufungsrichter die Klägerin mit ihrer Klage und den Beklagten mit seiner Widerklage zur Zeit abgewiesen hat, weil ohne Beibringung eines Inventars über das zur Zeit der Ehetrennung vorhanden gewesene Vermögen ein Auseinandersehungsverfahren überhaupt nicht stattfinden könne. Hiergegen ist die Revision der Klägerin gerichtet. Und es konnte ihr auch der Erfolg nicht versagt werden.

Die Klage bezweckt nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sondern die reale Theilung des bisher gütergemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf dem Wege der Absonderung, und ist auf Anerkennung des Eigenthums der Klägerin an bestimmten Sachen seitens des Beklagten und auf Eintragungsbewilligung gerichtet. Es wird also von dem Beklagten ein Handeln, eine bestimmte Thätigkeit verlangt, um den Eigenthumsanspruch der Klägerin — zwecks Auseinandersehung des Vermögens — zur realen Geltung zu bringen. Das ist also eine Klage auf Vermögensauseinandersehung in den Formen der C.P.D. §§ 313 ff. Daß für eine solche Klage — als Grundlage des Verfahrens — eine Feststellung des zu theilenden Vermögens erforderlich ist, das versteht sich von selbst; allein daß ein solcher Nachweis nur durch ein vorschriftsmäßiges Inventarium geführt werden könne, dafür fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalte. Die Auseinandersehungsklage verläuft, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme macht, in der gewöhnlichen prozessualen Form, und für Angriff und Vertheidigung, sowie für die Substanziirung der Anträge, gelten die allgemeinen